

Das Schwank-Fonds-Reglement der Gemeinde Münsterlingen

<p><i>Art. 1</i> <i>Zweck</i></p>	<p>Nach dem Willen des Stifters soll das Fondsvermögen und die Erträge des Ernst Schwank - Fonds wie folgt verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge an Krankenpflege, Spital- und Sanatoriumsaufenthalte - für den Unterhalt der Friedhöfe und der Gräber - zur Unterstützung für aus der Schulbildung Entlassener zum Erlernen eines Handwerks oder eines Berufes, für die Absolvierung einer Mittel- oder Hochschule - zur Förderung der Ausbildung im kulturellen / musischen Bereich.
<p><i>Art. 2</i> <i>Beitragsarten</i></p>	<p>Beiträge können sowohl als Zuweisung als auch als zinslose Darlehen gewährt werden. Darlehen sollen innerhalb einer Frist von max. 10 Jahren zurückbezahlt werden.</p>
<p><i>Art. 3</i> <i>Kreis der Berechtigten</i></p>	<p>Zuweisungen und Darlehen können an Personen ausgerichtet werden, welche während mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Münsterlingen wohnhaft sind sowie an Münsterlinger Organisationen und Gesellschaften.</p>
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Die Ausrichtung von Zuweisungen kann annulliert werden, wenn die Voraussetzungen, die zu deren Ausrichtung geführt haben, ändern oder wegfallen. Darlehen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass diese zurückgefordert werden können, wenn die Voraussetzung für die Gewährung wegfallen.</p>
<p><i>Art. 5</i> <i>Stiftungskapital</i></p>	<p>Das Widmungsvermögen des Fonds beträgt Fr. 48'670.60 Es kann durch Zuwendungen irgendwelcher Art geäuftet werden. Die Stiftungsorgane haben das Vermögen nach den Grundsätzen einer sicheren Anlage zu verwalten.</p>
<p><i>Art. 6</i></p>	<p>Zuweisungen und Darlehen dürfen nur aus den Kapitalerträgen und Zuwendungen finanziert werden. Das ursprüngliche Widmungsvermögen darf nicht angegriffen werden.</p>
<p><i>Art. 7</i> <i>Organisation</i></p>	<p>Der Fonds wird durch den Gemeinderat Münsterlingen verwaltet. Präsident der Kommission ist der amtierende Gemeindeammann.</p>
<p><i>Art. 8</i> <i>Rechnungsführung</i></p>	<p>Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Münsterlingen. Die Rechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.</p>
<p><i>Art. 9</i> <i>Aufsicht</i></p>	<p>Die Rechnung wird durch die gewählten Rechnungsrevisoren der Gemeinde Münsterlingen geprüft.</p>
<p><i>Art. 10</i></p>	<p>Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist das ZGB Art. 80ff., das Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung Münsterlingen massgebend.</p>
<p><i>Art. 11</i></p>	<p>Dieses Reglement kann auf Antrag des Gemeinderates durch Be-</p>

Änderung des Reglements | schluss der Gemeindeversammlung im Rahmen der Grundlagen nach Art. 10 abgeändert werden.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2000.

Münsterlingen, 26. Juni 2000

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Zweifel

Josef Stieger